

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), i.V.m. §§ 7 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) wird zwischen der Gemeinde Angelroda und der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ folgende Vereinbarung geschlossen; zuletzt geändert am 10.02.2004:

§ 1 Präambel

Zur Sicherung der Aufgaben nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) überträgt die Gemeinde Angelroda die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfen nach diesem Gesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

§ 2 Organisation, Bezeichnung, Satzung

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Angelroda wird Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“.
2. Die aktiven Kameraden der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde wählen den Wehrführer. Alle aktiven Kameraden aller fünf Wehren der fünf Mitgliedsgemeinden wählen den Ortsbrandmeister. Die Ernennung von Wehrführern und vom Ortsbrandmeister erfolgt durch den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Die Gebäude, Gerätschaften und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
4. Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt auf Grundlage des § 48, Abs. 1, Satz 2 Thüringer Kommunalordnung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben innerhalb des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vollständig. Handelt der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage von Beschlüssen, so sind diese in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen. Die Gemeinderäte bereiten Stellungnahmen vor.
5. Die Leitung der Feuerwehr obliegt in der Verwaltungsgemeinschaft dem Ortsbrandmeister. Er ist für die Einsatzbereitschaft der Wehr in der Verwaltungsgemeinschaft verantwortlich. Zur Unterstützung und Beratung der Ortsbrandmeister und der Wehrführer bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben findet vierteljährlich eine Beratung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden statt.
6. Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ regelt die weitere Verfahrensweise in eigener Feuerwehrsatzung und Gebührensatzung, diese setzen die Satzung der Gemeinden außer Kraft.

§ 3 Informationspflicht, Mitwirkungspflicht

1. Die Gemeinde Angelroda ist verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft unter Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Gemeinde Angelroda steht das Recht auf Anhörung zu Fragen, die in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben betreffend, zu.
2. Vor Erlass von Satzungen, sowie vor Aufstellung des Investitionsplanes sind die Gemeinden anzuhören.

§ 4 Kosten

1. Sämtliche Kosten der freiwilligen Feuerwehr gehen in den Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ über (ausgenommen Zuschüsse an den Feuerwehrverein der Gemeinde u.ä.).

2. Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten erhebt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ von den Gemeinden nach; Maßgabe deren Einwohnerzahl eine Feuerwehrumlage. Diese wird jährlich neu kalkuliert und in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Beide Vertragspartner haben das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres. Bereits getätigte Investitionen, die mit noch ungedeckten Folgekosten (Zinsen, Tilgung o.ä.) verbunden sind, sind bei Kündigung von der Gemeinde anteilig zu erstatten.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 verbleiben die Kosten der Feuerwehr, die den Verwaltungshaushalt betreffen, bei den Gemeinden. Die Feuerwehrumlage als Bestandteil der Verwaltungsgemeinschaftsumlage verringert sich dementsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender (Siegel)

Lämmer
Bürgermeister (Siegel)